

RS Dok 2011/10/3 71/7-DOK/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2011

Norm

AVG §66 Abs2

BDG §110 Abs1

BDG §112

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Schlagworte

Suspendierung, Aufhebung und Zurückverweisung, Wiederaufleben der vorläufigen Suspendierung, Zuständigkeit

Rechtssatz

Durch die Aufhebung des erstinstanzlichen B und die Zurückverweisung an die erstinstanzliche DiszBeh lebt die vorläufige Suspendierung durch die DBeh wieder auf (ein Zuständigkeitsübergang zur erstinstanzlichen DK ist noch nicht erfolgt, da im gegenständlichen Verfahren noch keine DiszAnz erstattet wurde, die die Zuständigkeit der DBeh ausschließt bzw. den Übergang der Zuständigkeit im Suspendierungsverfahren auf die erstinstanzliche DK bewirkt).

DK: Suspendierung (Ber d Besch)

DOK: Zurückverweisung

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2011

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>